

Klaus Graf

Bildrechte bei historischen Fotos?

Ein Diskussionsbeitrag gegen die Vermarktung von Reproduktionen historischer Fotos durch öffentliche Institutionen

„**E**ine Orientierung der Benutzungsbedingungen öffentlicher Institutionen (Archive, Bibliotheken, Museen) bei der Abgabe von Reproduktionen an den Gepflogenheiten des kommerziellen Bilder-Markts ist mit ihrem kulturellen Auftrag nicht vereinbar.“ Diese These habe ich 1994 in einem Artikel im „Rundbrief Fotografie“ NF 2 zur Diskussion gestellt. Abschließend schrieb ich damals: „Es ist an der Zeit, daß eine öffentliche Diskussion über das hier angesprochene Thema einsetzt, die sich an überprüfbaren Fakten orientiert. Man mag die hier vertretene Auffassung, die Abgabe von Reproduktionen historischer Fotos dem Informationsauftrag der sie bewahrenden Institutionen zu unterstellen und Verwertungsmonopole der öffentlichen Hand abzulehnen, für altmodisch oder abwegig halten. Die Entscheidung, Reproduktionen nach dem Vorbild privater Bildagenturen zu vermarkten, betrifft jedoch grundsätzlich das Selbstverständnis der Archive, Bibliotheken und Museen. Sie setzt kulturpolitische Überlegungen ebenso voraus wie die genaue Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen und kann in verantwortlicher Weise nur auf der Grundlage verlässlicher empirischer Daten und nach sorgfältiger Abwägung des Pro und Kontra getroffen werden.“ Meine Auffassungen wurden seinerzeit von interessierter Seite in der folgenden Ausgabe des Rundbriefs barsch zurückgewiesen, und die Redaktion lehnte den Abdruck einer von mir verfaßten Erwiderung ab. Keine Frage: Wenn es um die kommerziellen Interessen der Bilderverwerter in den Museen und Bildagenturen geht, ist Kritik oder eine offene Diskussion über die Rechtsgrundlagen der Vermarktungspraxis nicht erwünscht. Die Devise lautet offenbar: abkassieren, nicht diskutieren!

Es geht im folgenden um Reproduktionen von Fotos, deren urheberrechtlicher Schutz abgelaufen ist, sowie um originalgetreue Fotos von zweidimensionalen Vorlagen aus öffentlichen Museen, Archiven oder Bibliotheken. Zugrundegelegt wird im allgemeinen die deutsche Rechtslage.

Während der Schutz von Lichtbildwerken gemäß Paragraph 64 Urheberrechtsgesetz (UrhG) 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt, sind einfache Lichtbilder 50 Jahre lang nach Erscheinen (bzw. Herstellung, wenn sie

innerhalb dieser Frist nicht erscheinen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben werden) geschützt (Paragraph 72 UrhG).

Was ist aber, wenn ein nicht mehr geschütztes Foto neu aufgenommen wird? Entsteht dann ein Leistungsschutzrecht des Fotografen nach Paragraph 72 UrhG? Dies ist nicht der Fall: Ist die Schutzfrist abgelaufen, so lebt sie auch durch eine Reproduktion, die ja lediglich eine Vielfältigung mit dem Ziel originalgetreuer Wiedergabe darstellt, nicht wieder auf (BGH-Entscheidung Bibelreproduktion, Archiv für Presserecht 1990 S. 30). Gleiches gilt auch für originalgetreue Reproduktionen zweidimensionaler Vorlagen. Individuelle Gestaltung und Originalgetreue schließen einander aus. Hierzu stellt Ohly (in: Urhebervertragsrecht. Festgabe für Gerhard Schrickler, hrsg. von Friedrich-Karl Beier u.a., München 1995, S. 455) fest: „Einige Museen unterhalten Bildarchive, in denen Reproduktionsfotos entliehen werden können, oder bestehen bei einem Reproduktionswunsch darauf, die Vorlagen selbst anzufertigen. Diese Fotografien als solche sind, wenn es sich um Reproduktionen von Gemälden oder anderen zweidimensionalen Werken handelt, urheberrechtlich nicht geschützt.“

Für das Recht der USA und Großbritanniens ist auf eine Entscheidung des New Yorker Richters Kaplan vom 26.2.1999 im Fall „The Bridgeman Art Library, Ltd. V. Corel Corporation“ hinzuweisen, der den von der Bildagentur Bridgeman vermarkteten Reproduktionsfotos von gemeinfreien Gemälden den Urheberrechtsschutz absprach. Von einer Berufung hat Bridgeman abgesehen, das Urteil ist somit rechtskräftig. Wer also in den USA auf seiner Internetseite eine originalgetreue Reproduktion der „Mona Lisa“ von einem fremden Server übernimmt, begeht keine Urheberrechtsverletzung. (Anders verhält es sich natürlich bei der Übernahme einer Aufnahme eines Picasso-Werkes. Sie darf ohne Zustimmung seiner Erben erst 70 Jahre nach seinem Tod erfolgen.)

Werden auf diese Weise nicht die Fotografen enteignet, die mit viel Mühe Reproduktionsfotos erstellen? Die Antwort lautet: Nein, denn der Handel mit solchen Fotografien

kann ja nach wie vor stattfinden. Der Fotograf muß sich eben darauf einrichten, daß sein Produkt beliebig vervielfältigt werden darf. Es ist ihm unbenommen, seine fotografische Kreativität durch Erstellung urheberrechtsschutzfähiger Werke zu beweisen. Wer die Mona Lisa fotografiert, möchte mit einer fremden kreativen Leistung, nämlich der von Leonardo da Vinci, Kasse machen. Er ist gewissermaßen ein Schmarotzer, der die Begrenzung des Urheberrechtsschutzes umgehen möchte. Die Mona Lisa gehört, wenn es um ihre Verwertung als Bild, um die Verwertung ihres geistigen Gehalts, der Allgemeinheit. In einem anderen Rechtsgebiet, dem Markenrecht, stößt die „Remonopolisierung“ gemeinfreier Werke, beispielsweise der „Mona Lisa“, auf die Ablehnung der Fachliteratur. So stellen Artur Wandtke/Winfried Bullinger, Die Marke als urheberrechtlich schutzfähiges Werk, GRUR 1997, S. 573-580, hier S. 577 fest: „Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts hat nicht nur bloß eine negative Ausschlußfunktion. Sie hat vor allem auch die positive Zuordnungsfunktion, urheberrechtliche Werke dem Gemeingebrauch zur Verfügung zu stellen“.

Wenn es um den Zweck der Aufnahme im Sinne der Vermittlung visueller Information geht, so verbietet sich eine Ungleichbehandlung des dreidimensionalen Sammlungsguts, bei dessen Fotografie ein Leistungsschutzrecht entsteht. **Ist das fotografierte Werk gemeinfrei, so darf die Freigabe der Werknutzung an jedermann nicht dadurch umgangen werden, daß man seine Abbildung mit einer urheberrechtlichen Vergütung belegt. Voraussetzung ist natürlich, daß Rechte Dritter aus dem Spiel sind. Meine Forderung lautet daher: Fotografien von gemeinfreien dreidimensionalen Werken in öffentlichen Sammlungen sind wie ungeschützte Fotografien zu behandeln, sofern die Sammlung selbst über alle Rechte verfügt.** Wie aber haben öffentliche Sammlungen bei urheberrechtlich noch geschützten Werken zu verfahren, deren Rechtsinhaber sie selbst sind? Darf ein Museum, das den Nachlaß eines Fotografen mit allen Rechten erwirbt, dessen Geschäftsbetrieb hinsichtlich der Verwertungsrechte einfach fortsetzen? Abgesehen von rechtlichen Schranken für die Wirtschaftstätigkeit der öffentlichen Hand sprechen gute Gründe für eine grundsätzliche Abstinenz des Museums. Die öffentlich-rechtlichen Bindungen öffentlicher Sammlungen, die übrigens in Archiven und Bibliotheken weitgehend akzeptiert werden, sind keine Fesseln, die es zu lösen gilt. Sie verbürgen vielmehr den verfassungsrechtlich geforderten Freiraum im Umgang mit Kulturgut.

Historische Fotografien sind - unbestritten - Kulturgut, das im öffentlichen Interesse für künftige Generationen bewahrt werden muß. Kulturgut ist das Resultat eines gesellschaftlichen Bewertungsprozesses, der bestimmte Güter als Informationsträger aus dem durch Verbrauch und Vernichtung bestimmten Güterkreislauf herausnimmt, um ihnen

dauerhafte Existenz zu gewährleisten. Bewahrung und Nutzung von öffentlichem Kulturgut lassen sich nicht voneinander trennen, da solches Kulturgut kulturelles Allgemeingut im Sinne allgemeiner Zugänglichkeit und einer allgemein zugänglichen Informationsquelle sein sollte. **Meine These lautet, daß die Grundsätze für den Umgang mit Kulturgut auch für Reproduktionen zu gelten haben.** Gerade bei historischen Fotografien liegt es auf der Hand, daß die Zugangsmöglichkeit der Öffentlichkeit zuallererst über Reproduktionen realisiert werden kann. Mit Ausstellungen allein kann die Öffentlichkeit von Kulturgut nicht hergestellt werden. Insofern liegt es im öffentlichen Interesse, daß historische Bildbestände einer breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht werden. Die Benutzungszwecke Wissenschaft, Volksbildung, Journalismus und gewerbliche Nutzung lassen sich nicht sauber voneinander trennen. Die Neutralitätspflicht des Staates gebietet Zurückhaltung, wenn es um die Steuerung der Präsentation von Kulturgut in der Öffentlichkeit geht.

Wenn aber Kulturgut in den öffentlichen Museen der Allgemeinheit gehört, dann sind bei seiner Nutzung nur solche Einschränkungen statthaft, die sich aus dem Erhaltungszweck ergeben. Die gewerbliche Nutzung von Reproduktionen dem Museum vorzubehalten, ist damit nicht zu vereinbaren. **Gemeinfreie Werke sind nur dann wirklich frei, wenn auch die kommerzielle Nutzung frei ist. Dies bedeutet nicht: Abgabe von Reproduktionen zum Nulltarif. Meine Bedenken richten sich vor allem gegen nach dem Muster urheberrechtlicher Vergütungen gestaffelte Lizenzgebühren, die als „Veröffentlichungszuschlag“ zu den Herstellungskosten der Reproduktion hinzukommen. Gegen den „Grundsatz des Auslagensatzes“, wie es in den - inzwischen leider durch eine fragwürdige Neuregelung ersetzten - Empfehlungen der Kultusministerkonferenz von 1965 heißt, habe ich im Prinzip nichts einzuwenden, sofern Konsens über die Kalkulationsgrundlagen erzielt werden kann.** Bei der Kalkulation ist sicherzustellen, daß Kosten, die im öffentlichen Interesse entstehen, nicht auf den Benutzer abgewälzt werden dürfen. Dient die Anfertigung einer Reproduktion auch institutionsinternen Zwecken (z.B. zur Inventarisierung oder als Sicherungskopie), so ist dies bei der Gebührengestaltung angemessen zu berücksichtigen.

Die Grundsatzentscheidung des Bundesgesetzgebers für die Befristung des urheberrechtlichen Schutzes muß auch Konsequenzen im Bereich der Grundrechte haben. **Ich möchte nämlich die Behauptung aufstellen: Werke, die nach Ablauf der Schutzfrist gemeinfrei geworden sind, sind als allgemein zugängliche Informationsquelle im Sinne von Art. 5 I GG zu qualifizieren. Sie sind durch den Gesetzgeber dazu bestimmt, der Allgemeinheit Informationen zu verschaffen.** Erinnerung sei daran, daß das Bundesverfassungsgericht dem „Interesse der Allgemeinheit an einem ungehinderten Zugang zu den Kulturgütern“

mehrfach Aufmerksamkeit geschenkt hat (Schulbuchentscheidung BVerfGE 31, 229; vgl. BVerfGE 79, 29). Wenn ein urheberrechtlich geschütztes Druckwerk nach seinem Erscheinen „losgelöst von privatrechtlicher Verfügbarkeit, geistiges und kulturelles Allgemeingut“ wird (BVerfGE 58, 137) - was berechtigt dann öffentliche Institutionen dazu, die ihnen anvertrauten Kulturgüter ohne irgendeine gesetzliche Grundlage nach ihrem Belieben kommerziell zu nutzen? Aus dem Postulat der Allgemeinzugänglichkeit ist die Forderung abzuleiten: Bei der Ausgestaltung ihrer Benutzungsbedingungen haben öffentliche Sammlungen die Gemeinfreiheit von Werken hinreichend in Rechnung zu stellen. Beispielsweise darf die Weitergabe von Reproduktionen an Dritte, soweit diese in das Eigentum des Nutzers übergehen, nicht untersagt werden.

Mit der Informationsfreiheit argumentiert auch eine briefliche Stellungnahme von Hildebert Kirchner, dem Verfasser von Standardwerken zum Bibliotheksrecht, zu meinem Beitrag von 1994, die er mir freundlicherweise zukommen ließ, und die ich mit seiner Zustimmung auszugsweise wiedergeben darf.

Während Art. 5 GG bei der normalen Bibliotheksbenutzung ein aktives Handeln des Unterhaltsträgers nicht erwartet - in der Regel kopiert der Benutzer selbst -, liegen die Dinge bei dem Sammlungsgut historischer Bildarchive für Kirchner doch etwas anders. Hier scheidet die Möglichkeit der handschriftlichen Übertragung, die bei dem üblichen Archiv- und Bibliotheksgut gegeben ist, in den allermeisten Fällen aus: „Wenn nach den Grundsätzen der Verfassung der Staat die Möglichkeit auf freien Informationszugang zu garantieren hat, so geschieht das durch eine Abwehr von eventuellen Behinderungen. Deren Beseitigung verlangt ausnahmsweise ein aktives Tätigwerden. Bei dem Zugang zu historischem Bildmaterial wird das Informationsrecht behindert, wenn keine Kopie zur Verfügung gestellt wird, weil die Information in diesem Falle nicht lediglich durch die optische Wahrnehmung erreicht wird. In solchem Falle ist der Unterhaltsträger dann verpflichtet, eine Kopie anzufertigen. Das muß nicht gratis geschehen, wie auch der Grundsatz der Informationsfreiheit nicht das gebührenlose Kenntnisnehmen aus einer allgemein zugänglichen Quelle verlangt. Aber das verlangte Entgelt darf nicht prohibitiv sein, sondern muß sich praktisch als Aufwendersersatz darstellen, weil ein darüber hinausgehendes Entgelt eine Behinderung der Informationsfreiheit darstellen würde. Damit sind aber der Kommerzialisierung öffentlicher Sammlungen deutlich Grenzen gesetzt, d.h. es darf keine Kommerzialisierung geben, weil sie die Informationsfreiheit einschränkt.“■

Anmerkung

Nachweise und weitere Informationen im Internet unter
<http://www.uni-koblenz.de/~graf/kultjur.htm> bzw.
<http://www.uni-koblenz.de/~graf/museumr.htm>